

Kapitel 1: Lebensgrundlagen schützen



46. Ordentliche Bundesdelegiertenkonferenz
11. - 13. Juni 2021

Antragsteller*in: BAG Planen Bauen Wohnen
Beschlussdatum: 24.04.2021

Änderungsantrag zu PB.L-01

Von Zeile 318 bis 322 einfügen:

Passivhausstandard entspricht, im Gebäudebestand nach Sanierung KfW 55 – mit Ausnahmen für denkmalgeschützte Gebäude. Die KfW-Standards müssen künftig auch graue Emissionen und graue Energie berücksichtigen. Nachweislich gesundheits- und klimaschädliche Materialien müssen von der Förderung ausgeschlossen werden. Die Sanierungsquote muss deutlich gesteigert werden. Für den Bestand muss gelten: Sobald ein Eigentümerwechsel erfolgt, wird ein Sanierungsfahrplan erstellt und werden Anreize geschaffen, den ersten Sanierungsschritt sofort umzusetzen. Wenn im Gebäudebestand ein Heizungsaustausch ansteht oder umfassend saniert wird, sollen Erneuerbare, wo immer möglich, verbindlich zum Einsatz kommen. Wir legen dazu ein